



LANDRATSAMT FREUDENSTADT

- Amtliche Bekanntmachung -

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 UVPG

für die Erweiterung der Sammelkläranlage (Verbandskläranlage)
in Glatten, Gemarkung Böffingen

Der Zweckverband Abwasserbeseitigung Oberes Glattal plant die Erweiterung der Sammelkläranlage in Glatten. Die biologische Reinigungsstufe soll durch zwei zusätzliche Belebungsbecken und ein Nachklärbecken ertüchtigt werden. Geplant ist außerdem die Erstellung eines neuen Betriebsgebäudes für die benötigte Maschinenteknik.

Für dieses Vorhaben und den künftigen Betrieb dieser Sammelkläranlage wurde gemäß § 7 UVPG in Verbindung mit der Ziffer 13.1.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Die baubedingten Beeinträchtigungen für den Baustellenverkehr und die benötigten Lagerflächen werden auf das unbedingte Minimum beschränkt. Anlage- und betriebsbedingt und damit mittel- bis langfristig entstehen keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Pflanzen, Tiere und Landschaft. Zum Ausgleich für die Erweiterung der Kläranlage innerhalb der festgesetzten Überschwemmungsfläche der Glatt wird ein Ersatz-Retentionsraum hergestellt. Die Eingriffe durch die Baumaßnahme und durch die geringfügige Abgrabung zur Herstellung des Ersatz-Retentionsraums können weitgehend innerhalb des unmittelbaren Umfelds ausgeglichen werden. Hierzu wird der angrenzend vorhandene frühere Nasslagerplatz für Holz eingeebnet und ökologisch aufgewertet: Die Abgrabungsfläche des Ersatz-Retentionsraumes wird nach der Abgrabung als Wiesenfläche mit vergleichbarer Wertigkeit wiederhergestellt. Außerdem erfolgt ein externer Ausgleich durch eine Verbesserungsmaßnahme am Gewässer Glatt. Insgesamt kann dadurch der Eingriff in die Natur und Landschaft vollständig ausgeglichen werden.

Durch die Erweiterung der biologischen Reinigungsstufe wird die Leistungsfähigkeit der Sammelkläranlage entscheidend verbessert und es können künftig verbesserte Einleitungswerte erreicht werden. Hierdurch ergibt sich auch eine Verbesserung der aquatischen Lebensräume im Oberflächengewässer Glatt.

Es wird festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben insofern keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung und die Gründe für das Nichtbestehen der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt zu geben.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Freudenstadt, den 1. Juli 2020

(gez.) **Dr. Rückert**, Landrat